Übersichtskarte 1 : 10 000

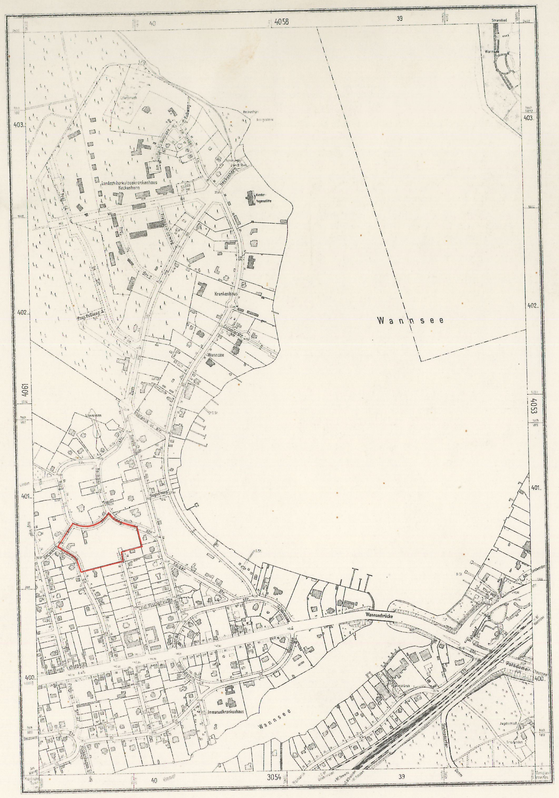

Abzeichnung

Bebauungsplan X-85

für das Grundstück Kyllmannstraße 15-15k, Herwarthstraße 5-7, Endestraße 27/49, Bergstraße 7/9c und Endestraße 30/40 im Bezirk Zehlendorf Ortsteil Wannsee

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A verkündet am 9.7. 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1975 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 28. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
im Auftrage

Bebauungsplan X-19
f. 5.9.63.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 13. April 1967
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF 30 BERLIN

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien — festgesetzt / festzusetzen / aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — reines Wohngebiet (WR)
2. Maß der Nutzung — Garagen eingeschossig (Ga); Einzelfestsetzung — Anzahl der Vollgeschosse zulässig (2)

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude — Bestand mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts- Lager- Gewerbebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw. — vorhanden / zukünftig / fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — *Schlüter*, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — *Fischer*, Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 21. Feb. 1966

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

   Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege und Zufahrten.

   Werbeanlagen sind unzulässig.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. 3. 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 4. 4. 1966 bis 6. 5. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 16. Mai 1966
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

L.S. *Idziok*
stellv. Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1677) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 31. August 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 13. 9. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1388 verkündet worden.

X-85

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis